

**Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister**

Dr. Wolfgang Honsdorf

Zimmer 1.2
Fon (0 52 22) 952-352/353
Fax (0 52 22) 952-88 353
Mail buergermeister@bad-salzuflen.de
Az. Dokument2

Stadt Bad Salzuflen | 32102 Bad Salzuflen

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



22. Januar 2013

**Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 01.02.2013**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie abzugeben. Aufgrund meines beruflichen Hintergrundes möchte ich mich in meiner Stellungnahme allerdings auf die die Hauptverwaltungsbeamten betreffenden Aspekte beschränken.

Ich halte den eingeschlagenen Weg der Synchronisation der Wahlen der kommunalen Vertretungen mit denen der Hauptverwaltungsbeamten für notwendig und begrüße die Zielrichtung des vorgelegten Gesetzentwurfes ausdrücklich.

Aus meiner Sicht als Bürgermeister wird damit der Verantwortungsgemeinschaft, die zwischen den Räten und Bürgermeistern besteht, wieder ausreichend Rechnung getragen. Diese Verantwortungsgemeinschaft zwischen Rat und Bürgermeister wird in § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung normiert und ist ein zentrales Leitbild der kommunalen Demokratie in Nordrhein-Westfalen. Durch eine Abkopplung der Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten kommt es zu einem Bruch in diesem, durch die Gemeindeordnung NRW vorgegebenen System, da die Wähler nicht mehr über das komplette System der Vertretung der Bürgerschaft geschlossen abstimmen können. Der derzeitige Systembruch wird durch den Gesetzentwurf behoben und schon allein dieser Umstand trägt die Zielrichtung des Gesetzentwurfes.

Es treten aber auch noch weitere Erwägungen hinzu. Insbesondere ist hier zu nennen, die vielfach festgestellte deutlich sinkende Wahlbeteiligung bei isolierten Wahlen von Hauptverwaltungsbeamten. Dies wird sich bei verbundenen Wahlen wieder ändern und insofern bedeutet der vorliegende Entwurf eine deutliche Stärkung der kommunalen Demokratie.

Da es bisher isolierte Wahlen von Hauptverwaltungsbeamten nur in Einzelfällen gegeben hat, ist es gut nachvollziehbar, die erstmalige isolierte Wahl von Ratsvertretungen und Hauptverwaltungsbeamten in 2014 und 2015 zu vermeiden. Die Begründung des Gesetzentwurfes stellt aber hierzu zutreffend fest, dass ein solches Ziel durch Eingriff in die laufenden Wahlzeiten der Kommunalvertretungen und Amtszeiten der Bürgermeister verfassungsrechtlich nicht erreichbar ist.

Der Entwurf untersucht dann in seiner Begründung drei Varianten der erstmaligen Zusammenführung der Wahlen, nämlich die einmalige Verkürzung oder Verlängerung der Amtszeit der 2015 zu wählenden Hauptverwaltungsbeamten und die einmalige Verlängerung der Wahlperiode der 2014 zu wählenden kommunalen Vertretungen. Nach Abwägungen der Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten kommt der Entwurf zu dem zu treffenden Schluss, dass sinnvoll und praxisgerecht eine Zusammenführung der Wahlen im Jahr 2020 erfolgen soll.

Gerade vor dem Hintergrund der Vermeidung von isolierten Wahlen von Hauptverwaltungsbeamten in 2015 kommt dem einmaligen Niederlegungsrecht in § 5 der Übergangsregelungen eine herausragende Bedeutung zu. Dieses Niederlegungsrecht ist ein gut geeignetes Instrument, um die politischen Ziele des Gesetzentwurfes deutlich früher zu erreichen. Die Übergangsregelung enthält auch einen angemessenen Ausgleich der Nachteile, die aus einer vorzeitigen Amtsniederlegung resultieren können. Hilfreich kann es sein, die Erklärungsfrist zu verlängern, damit den Hauptverwaltungsbeamten ein größerer Entscheidungsspielraum zugestanden werden kann.

Abschließend möchte ich noch kurz auf die vorgeschlagene Änderung des Landesbeamtengesetzes eingehen, hier wird eine versorgungsrechtliche Detailfrage gelöst und damit eine bestehende Unsicherheit bezüglich der Rechtslage beseitigt. Nach meiner festen Überzeugung wird es aber erforderlich sein, ein eigenständiges und vom Beamtenrecht weitgehend gelöstes Statusrecht für Hauptverwaltungsbeamte einzuführen und insbesondere ein am Abgeordnetenrecht orientiertes Rückkehrrecht in den alten Beruf vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Honsdorf
Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen